



12/SN-328/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.544/5-Pr.7/90

Mag. Stiefelmeyer/5035

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	58 GE 9 LE
Datum:	15. NOV. 1990
Verteilt:	16. Nov. 1990 <i>rau</i>

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes
über das öffentliche Anbieten
von Wertpapieren und anderen Geld-
veranlagungen und über die Auf-
hebung des Wertpapier-Emissions-
gesetzes (Kapitalmarktgesetz -
KMG); Stellungnahme

Sehr dringend!

Dr. Jaruschky

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich in der Beilage 25 Ablichtungen seiner an das
Bundesministerium für Finanzen gerichteten Stellung-
nahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 15. November 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.:

Ruzer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.544/5-Pr.7/90

Mag. Stiefelmeyer/5035

An das
Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundesge-
setzes über das öffentliche Anbieten
von Wertpapieren und anderen Geld-
veranlagungen und über die Auf-
hebung des Wertpapier-Emissions-
gesetzes (Kapitalmarktgesetz -
KMG); Stellungnahme

Sehr dringend!

zu Zl. GZ 23 1013/17-V/14/90 vom 7.9.1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt
sich zu dem o.a. Gesetz folgendes mitzuteilen:

A. Grundsätzliches:

Auch wenn sich das ho. Ressort zu einer Anpassung an die EG-Be-
stimmungen bekennt, bestehen doch ho. Zweifel, ob nicht der Ge-
setzesentwurf eine Reihe von Bestimmungen enthält, die über
die EG-Richtlinie bzw. die von den Mitgliedsstaaten der EG
getroffenen Maßnahmen im Regulierungsbereich hinausgehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 1 Z 1:

Es darf angeregt werden, sowohl die Begriffe "öffentlich" als
auch "Angebot" näher zu definieren.

- 2 -

Zu § 1 Abs. 1 Z 2:

Die derzeitige Definition der "Veranlagungen" ist zu weit gefaßt.

Die Zahl der Anleger und die hiedurch notwendigen organisatorischen Maßnahmen sollten ein wesentliches Abgrenzungskriterium bilden.

Zu § 2:

Gesetzestitel und § 2 Abs. 1 Ziff. 1 KMG:

Im Titel wird von "... anderen Geldveranlagungen" gesprochen, was besser "Kapitalveranlagungen" lauten sollte. Kapital ist der weitere Begriff, der Kurztitel des Gesetzes heißt auch Kapitalmarktgesetz und ist in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bei den Veranlagungen von "Kapital mehrerer Anleger" die Rede.

In der weiteren Folge des Gesetzes wird gelegentlich von Geld und an anderen Stellen von Kapital gesprochen. Dies sollte auf "Kapital" vereinheitlicht werden.

In diesem Sinn wäre im § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bei der Definition vom Veranlagungsempfänger von "Kapital" zu sprechen. Es ist auch denkbar, daß der Veranlagungsempfänger etwas anderes als Geld zur wirtschaftlichen Verfügung erhält, etwa eine Maschine.

Abs. 1 Ziff. 1: Der "Emittent" sollte definiert werden, der bloße Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen zu § 16 ist zuwenig.

Die EG-Prospektrichtlinie enthält folgende Definition des Emittenten (Art. 3, lit c): Emittenten: Gesellschaften, sonstige juristische Personen und alle Unternehmen, deren Wertpapiere Gegenstand eines öffentlichen Angebots sind."

- 3 -

Obwohl sich zahlreiche Bestimmungen des Gesetzes an den Emittenten richten, ist dieser Begriff in § 2 Abs. 1 nicht besonders definiert; die Technik, diesen - nicht definierten - Begriff in Abs. 2 auszuweiten (auf jemanden, der beabsichtigt, zu emittieren) scheint nicht sehr geglückt.

Zu § 3:

Ziff. 1: In Ziffer 1 sind Wertpapiere des Bundes und der Länder von der Prospektspflicht ausgenommen. Diese Ausnahme steht durchaus im Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzentwurfes. Bund und Länder gelten in der österreichischen Rechtsordnung als Schuldner unzweifelhafter Bonität, bei denen sich daher auch jede besondere Information des Anlegers über die Bonität erübrigt. Solche Wertpapiere gelten als mündelsicher und § 230 b ABGB normiert ausdrücklich in Ziffer 1, daß Teilschuldverschreibungen von Anleihen, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder eines der Länder haftet, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind. Es werden daher nach dieser Bestimmung nicht nur Emissionen des Bundes und der Länder als Schuldverschreibung besonderer Bonität angesehen, sondern auch jene Wertpapiere, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder eines der Länder haftet.

Es sollte daher nach der Ziffer 1 folgende Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden: "Wertpapiere, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder eines der Länder haftet".

Ebenso sollte in den Gesetzentwurf eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach Schuldverschreibungen von Banken, die von ihnen dauernd oder wiederholt ausgegeben werden, von der Prospektspflicht befreit sind.

In § 3 Ziff. 2 des Entwurfes eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere in der BRD (Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/6340) heißt es:

- 4 -

"Ein Verkaufsprospekt muß nicht veröffentlicht werden, wenn die Wertpapiere Schuldverschreibungen sind, die von einem inländischen Kreditinstitut ausgegeben werden, das in den zwölf Kalendermonaten vor dem Angebot während einer längeren Dauer oder wiederholt Schuldverschreibungen öffentlich angeboten hat; ein wiederholtes Angebot ist gegeben, wenn in dem angegebenen Zeitraum mindestens drei Emissionen von Schuldverschreibungen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft öffentlich angeboten worden sind."

Die hier angeführten Ausnahmen entsprechen der EG-Richtlinie vom 17.4.1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospektes, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist. In dieser Richtlinie des Rates ist eine Ermächtigung für die Mitgliedsstaaten gegeben, derartige Ausnahmeregelungen zu beschließen. Gemäß dem obzitierten Gesetzentwurf plant die BRD von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Es erschiene uns daher angezeigt, sich diesbezüglich der BRD anzuschließen.

In die Ausnahme von der Prospektspflicht sollten auch die fundierten Bankschuldverschreibungen, welche mündelsichere Wertpapiere sind, unbedingt aufgenommen werden. In Anbetracht der Deckungsstockkomponente bei fundierten Bankschuldverschreibungen ist nicht einzusehen, daß von der im Sinne eines verbesserten Gläubigerschutzes einzuführenden Prospektpflicht Wertpapiere des Bundes und der Länder ausgenommen werden, solche Schuldverschreibungen, die durch Rechte gleicher Bonitätsklasse unterlegt sind, aber hievon nicht ausgenommen werden.

Unter diesen Gesichtspunkten würde die Prospektpflicht für fundierte Bankanleihen in erster Linie den Verwaltungsaufwand erhöhen; die Sicherheit solcher Papiere wird allgemein anerkannt. In ähnlicher Weise sollte eine Ausnahme für Pfand- und Kommunalbriefe vorgesehen werden.

- 5 -

Ausnahmen von der Prospektpflicht sollten auch für

- Wertpapiere, die an ausländischen Börsen (Vorschlag: OECD-Raum) notieren
 - Wertpapiere mit "anerkanntem" Prospekt (z.B. "Informationsmemorandum" bei Euroanleihen)
- vorgesehen werden.

Ziff. 6: Zur Klarstellung sollte es heißen: "... anlässlich des erstmaligen öffentlichen Angebotes ..."

Ziff. 7: In Analogie zu § 76 Abs. 3 und 4 Börsegesetz sollten jedoch jene Dokumente veröffentlicht werden, die die Bedingungen der Transaktion (Umtauschangebot, Verschmelzung) enthalten.

Ziff. 9: Diese Ziffer wäre wie folgt klarer zu formulieren:
"Wertpapiere und Veranlagungen, bei denen der Nominalwert der Gesamtemission oder der Verkaufspreis der Gesamtemission oder das gesamte Veranlagungskapital öS 500.000,-- oder den Gegenwert in einer ausländischen Währung oder einer Rechnungseinheit nicht überschreitet; ..."

Ziff. 11:

Den Erläuterungen zu Z 11 ist zu entnehmen, daß diese Bestimmungen Art 2 Z 2 lit h der Prospektrichtlinie entsprechen. Es bestehen jedoch ho. Zweifel, ob diese EG-Bestimmung nicht wesentlich weiter gefaßt ist, insbesondere auch ein dem Emittenten verbundenes Unternehmen umfaßt. Der Begriff des verbundenen Unternehmens gehört seit der Verabschiedung des Rechnungslegungsgesetzes auch dem österreichischen Rechtsbestand an. Es wird daher angeregt, den weiteren Wortlaut der EG-Richtlinie zu übernehmen.

Ziff. 12: Nach dem derzeitigen Text des KMG-Entwurfes wäre es nach ho. Ansicht für österreichische Banken nahezu unmöglich,

- 6 -

am erstmaligen öffentlichen Angebot für derartige Wertpapiere mitzuwirken, da sie in Ermangelung der Veröffentlichung eines deutschsprachigen Prospektes einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot diese Papiere ihren inländischen Kunden nicht anbieten könnten.

Der Gesetzentwurf weicht in diesem - entscheidenden - Punkt von der entsprechenden EG-Richtlinie ab: Laut dieser Richtlinie sind Euro-Wertpapiere u.a. dann von der Prospektpflicht befreit, wenn für diese "keine allgemeine Werbekampagne" veranstaltet wird.

Statt dessen hängt im österreichischen Entwurf die Prospektbefreiung u.a. davon ab, ob diese Papier "Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes öffentlich angeboten" werden. Mit dieser - wie erwähnt nicht EG-konformen - Verschärfung würde die Plazierung von Euro-Wertpapieren unmöglich werden.

Die Prospektbefreiung sollte daher EG-konform geregelt werden.

Dem Anlegerschutz könnte allenfalls durch den Hinweis, daß es keinen Prospekt nach diesem Gesetz gibt, entsprochen werden.

Ziff. 13: Bei Optionen und Finanzterminkontrakten handelt es sich um derivative Kapitalmarktinstrumente, die in Zukunft an der Wiener Börse über die ÖTOB, nach noch zu erlassenden Regeln, gehandelt werden, und nicht um Wertpapiere. Es muß absolut sichergestellt sein, daß ÖTOB-Produkte von der Prospektpflicht befreit sind. Die Ausnahme von der Prospektbefreiung kann sich daher nur auf Optionsscheine mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten beziehen.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit von Anlegern bei diesen Finanzinstrumenten ist nicht zu sehen. Das Gesetz will das "anlage-suchende Publikum" (siehe Erläuterungen zu § 8 KMG, erster Ab-

- 7 -

satz) schützen. Diese Instrumente werden kaum von "privaten" Anlegern gewählt und wenn doch, wird es sich meist um versierte Personen handeln, die keine dauerhafte Anlage suchen, sondern bewußt ein riskantes Geschäft eingehen oder absichern wollen.

Ziff. 15: Eine Befreiung von der Prospektpflicht sollte auch für Wertpapiere, die im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse gehandelt werden, vorgesehen werden. Die EG-Prospektrichtlinie nimmt generell Wertpapiere aus, die bereits an einer EG-Börse notiert werden (Art. 1 Abs. 1.)

Zu § 5:

Aufgrund eines redaktionellen Versehens sollte der vorletzte Satz nicht § 4 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz, sondern § 3 Abs. 4 lauten.

Zu § 6:

Abs. 1: Die Bestimmung, wonach Änderungen, die die Beurteilung der öffentlich angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen im Sinne des § 7 Abs. 1 beeinflussen, unverzüglich vom prospektpflichtigen Emittenten in gleicher Weise wie der Prospekt zu veröffentlichen sind, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg angeboten wird, sollte restriktiver formuliert werden. Die Bestimmung, daß bei Daueremissionen der Ausgabekurs nicht angegeben werden muß, genügt nicht. Jede wirtschaftliche Veränderung, wie z.B. Anstieg des Benzinpreises und damit etwa folgend eine Anhebung der Inflationsrate, verändert die Vermögens- und Ertragslage des Emittenten. Es müßten somit während der Zeichnungsfrist bzw. des Verkaufszeitraumes u.U. andauernd Veränderungen den Emittenten betreffend publiziert werden. Es sollte unbedingt versucht werden, eine Regelung zu treffen, die die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Veränderungen sehr einschränkt.

- 8 -

Der Satz "Bei Daueremissionen muß der Ausgabekurs nicht angegeben werden." sollte wie folgt formuliert werden: "Eine Änderung des Ausgabekurses bei Daueremissionen schuldrechtlicher Wertpapiere gilt nicht als Änderung im Sinne des Abs. 1."

Abs. 4: Der zweite Satz sollte auch um die Zulassung zum Geregelten Freiverkehr an einer inländischen Börse erweitert werden.

Zu § 7:

Durch das bereits genannte, dem österreichischen Rechtsbestand angehörige Rechnungslegungsgesetz wurde auch die Generalklausel für den Jahresabschluß für Kapitalgesellschaften neu gefaßt. Dieser muß ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln (§ 222 HGB). Demgegenüber verweist die vorgeschlagene Generalklausel nur auf die Vermögens- und Ertragslage. Die Generalklausel sollte daher der des Rechnungslegungsgesetzes entsprechend formuliert werden, umso mehr als beispielsweise in Schema A der Anlage A auch Angaben zur Finanzlage gemacht werden müssen (z.B. Kapitel 3 Nr. 9, 12, 13 und 15).

Im Zusammenhang mit § 3 (12) (... weder öffentlich ...) ist mit der Teilnahme in Syndikaten von Euro-Anleihen ein deutschsprachiger Prospekt zu erstellen. Dies ist technisch unmöglich.

Es empfiehlt sich eine Anpassung an die EG-Richtlinien, um einen Adaptierungsbedarf des Kapitalmarktgesetzes bei EG-Beitritt zu vermeiden.

Abs. 1: Es sollte vorgesehen sein, daß die Anleger sich auch ein Urteil über die Vermögens- und Ertragslage des Veranlagungsempfängers und dessen Entwicklungsaussichten machen können. Dies wäre durch Einschub von "(und gegebenenfalls des Veranlagungsempfängers)" nach "des Emittenten" in der vierten Zeile vorzusehen.

- 9 -

Auf den Unterschied zwischen § 7 Abs. 1 KMG und § 74 Abs. 1 BörseG ist hinzuweisen: Diese Differenzierung wird dadurch problematisch, daß gemäß § 7 Abs. 2 KMG ein Börsezulassungs-Prospekt einen KMG-Prospekt ersetzt.

Abs. 2: Das Zitat sollte lauten: "§ 74 Abs. 2. Ziff. 1 und 2 oder Abs. 3 Börsegesetz" (Erweiterung um die Schemata I und J laut § 74 Abs. 2 Ziff. 2 Börsegesetz betreffend den Geregelteten Freiverkehr). Im § 74 Abs. 3 Börsegesetz sind diese Schemata inkludiert.

Abs. 3: Da die in den Anlagen enthaltenen Prospektschemata nicht für alle Typen von Wertpapieren bzw. Veranlagungen passen (z.B. Optionsscheine), sollte eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

Zu § 8:

Bei der Formulierung dieser Bestimmung fehlt - offensichtlich bedingt durch ein redaktionelles Versehen - die Möglichkeit, daß die Prospektprüfung neben "einem Wirtschaftsprüfer oder einer Bank" auch von den gesetzlichen (analog zum KWG) Prüfungsverbänden und den von ihnen beauftragten Organen durchgeführt werden kann.

In § 8 Abs. 3 sind daher selbstverständlich auch - in Analogie zu den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes - die gesetzlichen Prüfungseinrichtungen der dezentralen Geldinstitutssektoren, wie insbesondere die gesetzlichen Prüfungsverbände für die ihnen angehörenden emissionswilligen Unternehmen zur Durchführung der Prospektprüfung im Gesetzeswortlaut vorzusehen.

Zu § 9:

Zum Gedanken eines Pflichtratings seien folgende Bedenken der österreichischen Kreditwirtschaft wiedergegeben:

- 10 -

- a) Ein gesetzliches Pflichtrating ist weder in der EG noch in den mit Österreich konkurrierenden Märkten (d.h. den europäischen) bekannt. Die Folge davon wäre, daß die ausländischen Banken, mit denen wir bei Emissionen konkurrieren müssen, einen Wettbewerbsvorteil hätten.
- b) Es wirkt geradezu kontraproduktiv zu einem erleichterten Marktzugang (der mit der vorgeschlagenen Liberalisierung erreicht werden soll), insbesondere für neue Emittenten. Außerdem stellt das Rating eine nicht zu unterschätzende Kostenkomponente dar.
- c) Auf die jeweilige Marktsituation könnte nur mehr erschwert reagiert werden. Das Rating erfordert (beim ersten Mal) mehrere Monate und umfaßt nicht nur den Emittenten sondern auch die einzelne Emission. Es ist daher technisch unmöglich, ein Rating gleichzeitig mit der Prospektübergabe vorzulegen.
- d) Die möglichen Emittenten würden eher im Ausland emittieren, wo mit Ausnahme der USA und Japan derzeit kein Pflichtrating vorgeschrieben ist. Es ist daher zu befürchten, daß die angestrebte und wünschenswerte Erweiterung der Angebotspalette nicht gegeben sein wird.
- e) Der Anleger muß vor allem dann geschützt werden, wenn der Markt durch viele Emittenten unterschiedlicher Bonität unübersichtlich ist; gerade das ist in Österreich nicht der Fall.
- f) Ein österreichischer Alleingang könnte mit einer zukünftigen EG-Lösung inkompatibel sein.
- g) Weder in Österreich noch im EG-Raum besteht eine Ratingagentur, und wird eine solche voraussichtlich am 1.4.1991 nicht bestehen.

- 11 -

Diese Ausführungen stehen in Kontrast mit den Erläuterungen zu § 9.

Die österreichische Regelung sollte unbedingt in eine Gesamt-EG-Lösung eingebettet werden. Sollten in den EG-Ländern in der Folge Ratingvorschriften geschaffen werden, wird sich Österreich einer solchen Regelung nicht verschließen können.

Unbeschadet dessen wird auf folgenden technischen Umstand (siehe § 9 ziff. 1) hingewiesen:

Die Rating-Prozedur ist zeitlich aufwendig und dauert beim ersten Mal mehrere Monate. Gemäß internationaler Usancen ist die einzelne Emission zu bewerten (nicht nur die Bonität des Emittenten). Da der Entscheid über den Zeitpunkt, aber auch über das "ob ja, ob nein" einer Emission oft von der Marktkonstellation abhängt und die Emission inklusive der Ausgabebedingungen "gerated" werden muß, ist es technisch unmöglich, ein Rating gleichzeitig mit der Prospektübergabe vorzunehmen.

Allenfalls könnte ein freiwilliges Rating in Erwägung gezogen werden.

Zu § 10:

Hier sollte in Analogie zu dem entsprechenden KWG Veröffentlichungsorgan ebenfalls alternativ zur Wiener Zeitung die Möglichkeit zur Veröffentlichung in einem "anderen allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt" vorgesehen werden (siehe auch in Laurer-Fremuth-Pötzlberger, Handkommentar zum KWG).

Abs. 1: Hier sollte eine Veröffentlichungspflicht für den Prospekt auf die Hauptzahlstelle eingeschränkt werden. Für die kostenlose Zurverfügungstellung des Prospekts durch Banken sollte eine zeitliche Frist vorgesehen werden. Diese sollte darauf Bedacht nehmen, daß die Schadenersatzansprüche spätestens 3 Jahre

- 12 -

nach Ablauf der Zeichnungsfrist verjähren (§ 11 Abs. 8).

Zu § 12:

In § 12 Abs. 2 und 3 KMG wird von "sonstigen Veröffentlichungspflichten" gesprochen, ohne daß ersichtlich ist, an welche Pflichten gedacht ist. Das KMG sieht eine Prospekt- und Veröffentlichungspflicht im § 1 Abs. 1 KMG vor. Sonstige Veröffentlichungspflichten sind dem Entwurf zum KMG zu entnehmen. Andererseits ist die Meldestelle nur im KMG vorgesehen. Nach anderen Gesetzen bestehende Veröffentlichungspflichten (z.B. BörseG) sehen nicht vor, daß ein Prospekt der Meldestelle nach KMG zu übermitteln ist. Die Worte "oder (und) sonstige" vor "Veröffentlichungspflichten" wären ersatzlos zu streichen.

Nach Abs. 3 muß die Meldestelle nicht sanierte Gesetzesverletzungen dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzeigen. Nicht ersichtlich ist aus den nachfolgenden Bestimmungen die weitere Vorgangswiese des Finanzministeriums. Die Einleitung eines Straf- bzw. Verwaltungsstrafverfahrens ohne die Möglichkeit, die Emission zumindest bei groben Gesetzesverletzungen von vornherein zu verhindern, ist nicht zweckmäßig.

Zu § 13:

§ 13 behandelt den Emissionskalender. In Abs. 2 bestimmt der letzte Satz, daß Anfragen von Emittenten über geplante Emissionsvorhaben zu beantworten sind. Hier empfiehlt sich die Einfügung von "anonymisiert" nach "Emissionsvorhaben", was der herrschenden Praxis entspricht.

Zu § 15:

Diese Bestimmung sieht vor, daß in Bezug auf bestimmte, nichttitrierte Veranlagungen der "Emittent" für den Anleger "Urkunden" auszustellen hat. Das stellt aus ho. Sicht einen Versuch dar, dort "Wertpapiere" auszustellen, wo Wertpapiere im Rechtssinn (Recht aus dem Wertpapier haftet an dem Recht am Wert-

- 13 -

papier) entweder nicht ausgestellt werden sollen oder gar nicht ausgestellt werden können. Es kann aus ho. Sicht nicht ausgeschlossen werden, daß durch solche Vorgänge die Täuschungsmöglichkeiten des Publikums gefördert werden, was natürlich sicherlich gerade nicht beabsichtigt ist.

In § 15 Abs. 1 KMG sollte es konform mit § 1 Abs. 1 Ziff. 2 KMG heißen "entgegengenommenes Kapital anstelle "entgegengenommene Gelder".

Abs. 2: Hinsichtlich der prüfenden Bank sollte die Einschränkung gemacht werden, daß diese nicht unter dem beherrschenden Einfluß des Emittenten stehen darf.

Abs. 5: Ergänzungsvorschlag "... innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres, bei abweichender gesetzlicher Regelung, Satzung oder anderslautendem Organbeschluß jedoch ein Monat nach diesem Zeitpunkt, entweder im Amtsblatt ..."

Nachdem etwa gemäß § 125 AktG oder Organbeschlüssen längere Fristen als 6 Monate möglich sind, ist diese Einfügung erforderlich.

Zu § 18:

Abs. 1: Ein "Prospekt" kann nie im Nachhinein veröffentlicht werden. Für Emissionen nach dem 31.12.1990, deren Zeichnungsfrist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch aufrecht ist, sollte entweder die prompte Veröffentlichung eines Prospektes verlangt werden, oder in Analogie zu Absatz 3, die Veröffentlichung eines Geschäfts- oder Rechenschaftsberichtes nach Abschluß des ersten Geschäftsjahres genügen.

Abs. 2: Es darf angeregt werden, diese Bestimmung auf Wertpapiere, die an der Wiener Börse zum Geregeltten Freiverkehr zugelassen sind, auszudehnen.

- 14 -

Ziff. 3: (Ergänzung)... Rechenschaftsberichte (§ 15 Abs. 4) erstmals binnen 6 Monaten nach Abschluß des ersten auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes endenden Geschäftsjahres, bei abweichender gesetzlicher Regelung, Satzung oder anderslautendem Organbeschluß jedoch ein Monat nach diesem Zeitpunkt, zu veröffentlichen.

Erläuterung siehe bei § 15 (5).

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 15. November 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.:

